

BGer 5A 823/2024 vom 6. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_823_2024

FR: TF 5A 823/2024 du 6 décembre 2024

IT: TF 5A 823/2024 del 6 dicembre 2024

Regeste

Verlustschein | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Gegen den am 21. November 2024 zugestellten kantonal letztinstanzlichen Entscheid steht die Beschwerde in Zivilsachen zur Verfügung (Art. 72 Abs. 2 lit. a und Art. 75 Abs. 1 BGG) und sie ist rechtzeitig eingereicht worden (Art. 100 Abs. 2 lit. a und Art. 45 Abs. 1 BGG).

E. 2

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Die Beschwerdeführerin stellte sich auf den Standpunkt, es sei um Antragsdelikte gegangen und der Strafantrag hätte schriftlich gestellt und unterzeichnet werden müssen; mangels Unterzeichnung durch C._____ sei dieser ungültig gewesen und deshalb die Strafuntersuchung und die darauf fussenden Urteile nichtig, was von allen rechtsanwendenden Behörden jederzeit von Amtes wegen zu beachten sei. Diesbezüglich wurde im angefochtenen Entscheid ausgeführt, dass es sich bei der Nötigung gemäss Art. 181 StGB nicht um ein Antragsdelikt, sondern um ein Officialdelikt handle und betreffend den Hausfriedensbruch nicht C._____, sondern die B._____ AG Gläubigerin und Verfahrenspartei gewesen sei, für welche ein gültiger Strafantrag vorgelegen habe (was in den Erwägungen ausführlich dargestellt wird), weshalb der Einwand an der Sache vorbeigehe. Ferner wurde erwogen, dass sich die Annahme einer Nichtigkeit betreffend des sechs Jahre zurückliegenden und durch alle Instanzen hindurch überprüften Strafbefehles bereits aus Gründen der Rechtssicherheit verbieten würde, selbst wenn der Strafantrag an irgendeinem Mangel hätte leiden sollen, zumal die Beschwerdeführerin die Möglichkeit gehabt hätte, im Strafverfahren bzw. dem diesbezüglichen Rechtsmittelzug einen allfälligen

Mangel vorzubringen. Die Beschwerdeführerin behauptet das Gegenteil des vorinstanzlich Festgestellten, nämlich dass die B._____ AG im Ergebnis nie einen Strafantrag gestellt habe. Dies wird jedoch in rein appellatorischer Weise vorgetragen, was unzulässig ist (vgl. E. 2). In rechtlicher Hinsicht erfolgt keine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides, sondern die Beschwerdeführerin macht erneut geltend, die B._____ AG sei gar nicht legitimiert gewesen, einen Strafantrag zu stellen und folglich seien das Strafverfahren und alle damit zusammenhängenden Urteile nichtig. Sie geht indes nicht auf die - zutreffende - Erwägung des angefochtenen Entscheides ein, dass sie im strafrechtlichen Verfahren nie entsprechende Vorbringen machte und den gegen den Strafbefehl eingelegten Rechtsmitteln bis vor Bundesgericht kein Erfolg beschieden war, weshalb selbst dann nicht von einer Nichtigkeit ausgegangen werden könnte, wenn dem Strafantrag tatsächlich ein irgendwie gearteter Mangel angehaftet hätte. Ferner übersieht sie in diesem Kontext, dass der Verlustschein letztlich nicht auf dem Strafverfahren, sondern auf dem in Rechtskraft erwachsenen definitiven Rechtsöffnungsentscheid beruht, welcher die Fortsetzung des Betreibungsverfahrens ermöglicht hat.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.